

Strafunmündiges Kind im Bild gezeigt

Zwölfjähriger ging auf Lehrerin los, die einen Streit schlichten wollte

“Schüler (12) prügelt Lehrerin k.o.” titelt eine Boulevardzeitung und berichtet über eine Schulhofrangelei. Beim Versuch zu schlichten, wurde eine Lehrerin von dem Jungen durch einen Faustschlag verletzt. Der tatverdächtige Schüler wird auf einem beigestellten Foto ungepixelt gezeigt. Der Beschwerdeführer ruft den Deutschen Presserat an. Er ist der Ansicht, dass die Abbildung des der Tat verdächtigen Schülers gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoße. Das Foto verletze den Schutz von jugendlichen Straftätern, so dass eine solche Abbildung in der Regel zu unterlassen sei. Die Rechtsabteilung der Zeitung erklärt, dass das Foto des Schülers mit der schriftlichen Genehmigung der Eltern veröffentlicht worden sei. Auch mit der identifizierbaren Veröffentlichung des Fotos seien sie einverstanden gewesen. (2006)

Die Zeitung hat die in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Persönlichkeitsrechte des Schülers verletzt. Der Presserat spricht deshalb eine nicht-öffentliche Rüge aus. Die Veröffentlichung des ungepixelten Fotos des Zwölfjährigen war nicht zulässig. Nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex ist die Abbildung von mutmaßlichen Tätern bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. In der Richtlinie ist festgehalten, dass bei Straftaten Jugendlicher mit Rücksicht auf deren Zukunft möglichst Namensnennung und identifizierende Fotos zu unterlassen sind, sofern es sich nicht um schwere Taten handelt. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Junge noch als Kind gilt und damit nicht einmal bedingt strafmündig war. Dass die Eltern der Bildveröffentlichung zugestimmt und auf eine Pixelung verzichtet haben, ist unerheblich. Im Hinblick auf die Strafunmündigkeit des Jungen erkennt der Presserat die Verantwortung der Redaktion, das Foto trotz der elterlichen Zustimmung unkenntlich zu machen.

(BK2-236/06)

Aktenzeichen: BK2-236/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge